

An abstract graphic design featuring a collection of overlapping ovals and irregular shapes. Some shapes are filled with a vibrant red color, while others are empty grey outlines. The shapes are scattered across the page, with a higher concentration of red shapes on the right side and grey outlines on the left and bottom. The overall effect is a dynamic, organic pattern.

move to austria

Fremdenrecht, Sozialversicherung und Einkommenssteuer für ForscherInnen

Wien, Dezember 2007 (Johannes Karrer)

Update: September 2009 (Csida)

Kurzfassung	3
1 Sozialversicherung.....	5
1.1 Pensionsversicherung	5
1.2 Krankenversicherung.....	10
1.3 Arbeitslosenversicherung	12
2 Fremdenrecht.....	15
2.1 Aufenthalt länger als 6 Monate	16
2.1.1 „Aufenthaltsbewilligung - Forscher“.....	16
2.1.2 „Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“.....	17
2.1.3 „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“	18
2.1.4 „Daueraufenthalt – EG“.....	19
2.1.5 Integrationsvereinbarung.....	19
2.2 Aufenthalt kürzer als 6 Monate	20
2.2.1 Visum D.....	20
2.2.2 Pensionsversicherung.....	20
2.2.3 Krankenversicherung.....	20
2.2.4 Arbeitslosenversicherung.....	21
2.2.5 Einkommensbesteuerung.....	21
3 Einkommensbesteuerung	22
4 EWR/EU und Schweizer Bürger.....	24
5 Meldewesen	25
6 Quellen und weiterführende Links	27
7 Haftungsausschluss.....	28

Kurzfassung

Im vorliegenden Bericht werden die wesentlichen Bestimmungen der Bereiche Sozialversicherung, Fremdenrecht, Einkommensbesteuerung und Meldewesen für ForscherInnen, die aus dem Ausland nach Österreich kommen, erläutert. Besonderes Augenmerk wurde auf die Anwendung der Bestimmungen für US-BürgerInnen gelegt. Details zu den Ausführungen in der Kurzfassung sind in den jeweiligen Kapiteln zu finden.

Pensionsversicherung: Die Auslandszeiten werden bei der Prüfung der Pensionsvoraussetzungen (insbesondere die ausreichende Anzahl von Versicherungszeiten) berücksichtigt. Die Pensionshöhe wird aber ausschließlich unter Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten ermittelt. Das bedeutet sowohl für die Gesamtbemessungsgrundlage als auch die Pensionsprozente, dass nur inländische Versicherungszeiten herangezogen werden ("Direktberechnung"). Deshalb spielen die Auslandszeiten nur für die Frage, ob bereits ein Anspruch auf Pension besteht, eine Rolle, nicht jedoch für die Frage der Pensionshöhe. Eine Erwerbstätigkeit in einem Staat mit dem kein Abkommen besteht, berührt die österreichische Pensionsversicherung nicht. Insbesondere können auch die im Ausland "zurückgelegten" Zeiten nicht berücksichtigt werden.

Österreich besitzt ein Pensionsversicherungsabkommen mit den USA, dennoch wird durch diese Regelung das zur Pensionsberechnung zugrundeliegende Einkommen beschnitten, da ein hohes Einkommen in den USA nicht berücksichtigt wird, während ein niedriger Verdienst nach oder während der Ausbildung in Österreich für die Pensionshöhe herangezogen wird. Daraus kann sich eine niedrige Pension im Alter trotz eigentlich hohen Verdienstes während der Erwerbstätigkeit ergeben.

Krankenversicherung: AusländerInnen die nach Österreich kommen stehen ab Dienstbeginn (die Anmeldung bei der Krankenkassa obliegt dem Arbeitgeber) unter Versicherungsschutz.

Mit den USA besteht kein Abkommen über die Krankenversicherung, deshalb empfiehlt es sich vor Abreise eine Reiseversicherung bzw. eine Privatversicherung (Leistungsumfang beachten) abzuschließen um in Zeiten vor Dienstantritt bzw. Zeiten ohne Beschäftigung versichert zu sein. Weiters besteht die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung bei der Krankenkassa (€ 341,92,-/Monat – Stand 2009).

Arbeitslosenversicherung: Für die erstmalige Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld müssen gewisse Beschäftigungszeiten vorgelegt werden (52 Wochen in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung, Ausnahmen siehe Detailinfos). Ausländische Beschäftigungszeiten werden nur anerkannt sofern sie in Ländern mit entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommen geleistet wurden (siehe Liste der Drittstaaten mit SV-Abkommen). Mit den USA besteht kein Abkommen bezüglich Arbeitslosenversicherung.

Fremdenrecht: Unterschieden wird nach der Aufenthaltsdauer und nach dem Herkunftsland:

Bei Aufenthaltsdauer unter 6 Monaten genügt für ForscherInnen ein Visum D, mit dem auch eine vorübergehend Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Die Ausstellung des Visums im Ausland erfolgt von einer österreichischen Vertretungsbehörde.

Bei Aufenthalten länger als 6 Monaten gibt es für ForscherInnen drei mögliche Aufenthaltstitel.

Der günstigste und am einfachsten zu erlangende Titel scheint die „Aufenthaltsbewilligung - Forscher“ zu sein. Man benötigt keine Nachweise über Unterhalt, Unterkunft und Krankenversicherung und die Antragstellung ist im Inland möglich. Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) können bewilligungsfrei einer Beschäftigung nachgehen. Eine



Aufnahmevereinbarung mit der aufnehmenden F&E Einrichtung ist notwendig, die „Arbeitsbewilligung - Forscher“ ist aber gültig für alle wissenschaftlichen Tätigkeiten in allen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen.

Eine Änderung dieser „Aufenthaltsbewilligung - Forscher“ in die „Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft“ ist jederzeit (bei Erfüllen der Voraussetzungen) möglich, vorausgesetzt es ist ein Quotenplatz vorhanden. Diese Niederlassungsbewilligung kann nach fünf Jahren in ein Daueraufenthaltsrecht münden.

Einkommensbesteuerung: Österreich hat mit einer Reihe von Staaten Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen, unter anderem mit den USA.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in Österreich werden grundsätzlich auch hier besteuert. Ausnahme: Die betreffende Person hält sich während eines (Kalender-)Jahres nicht länger als 183 Tage in Österreich auf, der Arbeitgeber ist nicht in Österreich ansässig und die Vergütung wird nicht von einer festen Einrichtung, die der Arbeitgeber in Österreich hat, getragen.

EWR/EU BürgerInnen: Für BürgerInnen aus dem EWR bzw. der EU und der Schweiz gilt Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit, allerdings müssen diese Personen nach drei Monaten eine Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Behörde (Magistrate, Bezirkshauptmannschaften) beantragen.

Meldewesen: Für alle in Österreich lebenden Personen besteht die Meldepflicht, d.h. man muss seinen Wohnsitz bei der zuständigen Behörde (Magistrate, Gemeindeämter) innerhalb von drei Tagen melden.

1 Sozialversicherung

Im Folgenden wird auf die Pensionsversicherung, Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung als Elemente der Sozialversicherung eingegangen, die besondere Bedeutung für die Einreise und den Aufenthalt für ForscherInnen aus dem Ausland nach Österreich haben. Die Unfallversicherung wird nicht extra behandelt, da die Informationen mit denen zur Krankenversicherung gleichlautend sind.

1.1 Pensionsversicherung

Bei der Pensionsberechnung wird unterschieden, ob die Versicherungszeiten in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, der Schweiz oder einem sonstigen Vertragsstaat erworben wurden. Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit in einem Land, mit dem kein Abkommen besteht, werden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Feststellung des Leistungsausmaßes nicht berücksichtigt.

Die Sozialversicherungsabkommen erhalten Regelungen, wie die Pensionen oder Renten unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten berechnet werden. Die Verträge garantieren

- die Anrechnung der im Ausland erworbenen Versicherungszeiten bei der Prüfung der Pensionsvoraussetzungen (Eintritt des Versicherungsfalles, Erfüllung der Wartezeit, Erfüllung besonderer Voraussetzungen - ein bestehender Anspruch muss durch einen Antrag geltend gemacht werden) und
- die Überweisung von Leistungen in den Vertragsstaat

Pensionsberechnung in der EU, im EWR und in der Schweiz

Pensionsanspruch nur mit Auslandszeiten

Sind die Voraussetzungen für den österreichischen Pensionsanspruch nur unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten erfüllt, wird die österreichische Pension so berechnet, als ob sämtliche Versicherungszeiten - also auch die ausländischen Zeiten - in Österreich erworben wurden (**fiktive Vollpension**).

Die Leistung wird dann im Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Gesamtversicherungszeit gekürzt (**Teilpension**). Ausländische Beitragsgrundlagen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Pensionsanspruch alleine mit inländischen Zeiten

Wenn sämtliche Pensionsvoraussetzungen (Eintritt des Versicherungsfalles, Erfüllung der Wartezeit, Erfüllung besonderer Voraussetzungen - ein bestehender Anspruch muss durch einen Antrag geltend gemacht werden) mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden können, wird eine Pension ausschließlich mit inländischen Zeiten berechnet, sofern die "Pensionsberechnung mit Auslandszeiten" nicht zu einem besseren Ergebnis führt.

Pensionsberechnung bei sonstigen Vertragsstaaten

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für den österreichischen Pensionsanspruch nur unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten oder allein auf Grund der innerstaatlichen Versicherungsmonate erfüllt sind, erfolgt die Leistungsberechnung nach den

gesetzlichen Bestimmungen, die bei einer rein innerstaatlichen Pension angewendet werden ("**Direktberechnung**"). Die Berechnung erfolgt nur mit den österreichischen Versicherungsmonaten. Hinweis: Österreich besitzt ein Pensionsversicherungsabkommen mit den USA.

Pensionsberechnung bei Staaten ohne Abkommen

Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit in einem Land, mit dem kein Abkommen besteht, werden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Feststellung des Leistungsausmaßes nicht berücksichtigt.

Pensionsantrag

Sowohl in der österreichischen als auch in der ausländischen Sozialversicherung gilt das **Antragsprinzip**. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat die Pension gesondert zu beantragen. Bei der Antragstellung im Wohnortstaat ist darauf hinzuweisen, dass man auch ausländische Versicherungszeiten erworben hat. Ihr Versicherungsträger nimmt dann mit dem zuständigen Institut dieses Staates Kontakt auf und leitet das "zwischenstaatliche Pensionsfeststellungsverfahren" ein.

Quellen:

Österreichische Sozialversicherung – Zwischenstaatliche Pensionsversicherung
http://www.sozialversicherung.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=esvportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=735&p_tabid=4

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Sozialversicherung bei Erwerbstätigkeit im EWR

Maßgeblich für die Zuordnung in die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates ist die Ausübung einer Tätigkeit. Freiwillige bzw. private Krankenversicherungsverhältnisse haben keine Auswirkungen.

Selbstständige Erwerbstätigkeit nur in einem EWR-Staat

⇒ Versicherungspflicht tritt nach den Rechtsvorschriften jenes Staates ein, in dem der Betriebsstandort liegt

Selbstständige Erwerbstätigkeit in mehreren EWR-Staaten

⇒ Versicherungspflicht ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates

Zusammentreffen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Beschäftigung

⇒ Versicherungspflicht ausschließlich nach den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem die unselbständige Beschäftigung vorliegt (mit einigen Ausnahmen)

Zusammentreffen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer Beamtentätigkeit

⇒ Versicherungspflicht ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beamtentätigkeit ausgeübt wird

Details dazu unter http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/MMDB126964_Info%2027_08.pdf

Sozialversicherung bei Erwerbstätigkeit außerhalb des EWR

Unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsbürgerschaft einer im Inland selbständig erwerbstätigen Person besteht auf Grund des in Österreich vorherrschenden Territorialitätsprinzipes grundsätzlich Versicherungspflicht.

Die von Österreich abgeschlossenen bilateralen Sozialversicherungsabkommen außerhalb des EWR sehen im Selbständigenbereich in der Regel keine Ausnahmestimmung vor. Lediglich bei Kanada und bei den USA sind Sondervorschriften zu beachten.

Bei gleichzeitiger Ausübung einer Tätigkeit im Inland und im Vertrags- bzw. Nicht-Vertragsstaat gelten die Rechtsvorschriften beider Staaten, sodass eine doppelte Pflichtversicherung eintreten kann. Diesbezügliche Abkommen wurden mit folgenden Staaten geschlossen: Australien, Bosnien/Herzegowina, Chile, Israel, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, den Philippinen, Serbien, Tunesien, der Türkei und den USA.

Weiterversicherung:

Eine Zusammenrechnung ist auf Grund der Bestimmungen in den vorliegenden Abkommen nicht möglich, weshalb die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung im Bereich der Kranken- und/oder Pensionsversicherung nur mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden können.

Kontakt:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Hauptstelle
Wiedner Hauptstraße 84 - 86
1051 Wien
Telefon: (+43 1) 546 54-0
Fax: (+43 1) 546 54-385

Pensionsanspruch

Für die Leistungserbringung ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Sollten in den letzten 15 Jahren keine Versicherungsmonate vorliegen, ist jener Träger zuständig, bei dem der letzte Versicherungsmonat erworben wurde.

Die Pensionsversicherungsanstalt wird durch eine Hauptstelle in Wien und in jedem Bundesland durch eine Landesstelle vertreten.

Zwischenstaatliche Verfahren bei einem Wohnsitz des/r Antragstellers/Antragstellerin in einem EU-Mitgliedsland, einem EWR-Staat oder einem Staat, mit dem Österreich ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, sind ausschließlich bei der Landesstelle Wien einzuleiten.

Die Pensionsangelegenheiten in Österreich wohnhafter Personen mit ausländischen Versicherungszeiten werden von der auf Grund des Wohnsitzes zuständigen Landesstelle des betreffenden Bundeslandes bearbeitet.

In jenen Fällen, in denen nicht eindeutig erkennbar ist, welche Landesstelle zu kontaktieren ist, sind die Schriftstücke der Landesstelle Wien zu übermitteln.

Erreichbarkeiten aus dem Ausland:

<http://www.bmeia.gv.at/botschaft/auslandsoesterreicher/ratgeber/pensionsangelegenheiten.html>

Pensionsauszahlung

Grundsätzlich gibt es für im Ausland lebende Pensions- und PflegegeldbezieherInnen drei Möglichkeiten ihre Pension zu beziehen:

1. Eine **Eröffnung eines Kontos im Wohnsitzland**. Diesbezüglich wäre ein entsprechender Auslandsüberweisungsantrag an den jeweiligen Sozialversicherungsträger vorzulegen. Der Auslandsüberweisungsantrag kann unter <http://www.bmeia.gv.at/botschaft/auslandsoesterreicher/ratgeber/pensionsangelegenheit/en/generelle-informationen-ueber-moeglichkeiten-oesterreichische-pensionen-im-ausland-zu-beziehen.html> abgerufen werden.
2. Für den Fall, dass die Eröffnung eines Kontos in Ihrem Wohnsitzland nicht möglich ist oder nicht gewünscht wird, besteht die Möglichkeit, ein **Pensionskonto in Österreich** (Eurokonto) zu eröffnen. Auf dieses Konto werden in Folge die Pension(en) vom jeweiligen Sozialversicherungsträger überwiesen. Sie könnten in diesem Fall mittels „Bankomatkarte“ im jeweiligen Wohnsitzland Geldbeträge heben, sofern eine entsprechende „Bankomat-Infrastruktur“ vorhanden ist. Jede „Bankomatbehebung“ im Ausland ist natürlich mit Gebühren verbunden. Informationen darüber erhalten Sie bei der jeweiligen in Frage kommenden Bank/Sparkasse in Österreich.
3. Eine weitere Möglichkeit ist jene, das **Rentenservice der deutschen Post** zu nutzen. Informationen darüber wären bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt (<http://www.pensionsversicherung.at>) einzuholen.

Bei Problemfällen besteht die Möglichkeit der Kontaktierung der Gruppe „Ombudsmann“ der Pensionsversicherungsanstalt (1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1; Telefon: 05 03 03-222 01, Email alexander.bartsch@pva.sozvers.at und brigitte.knoll@pva.sozvers.at).

Informationen:

Pensionsversicherungsanstalt

<http://www.pensionsversicherung.at>

Internationale Abkommen - EU-Mitgliedstaaten und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

http://www.sozialversicherung.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=esvportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=737&p_tabid=4

Internationale Abkommen - Sonstige Vertragsstaaten

http://www.sozialversicherung.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=esvportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=62123&p_tabid=4

Antragsformulare etc.

http://service.sozialversicherung.at/eSV/container.nsf/FCNeu_traeger?OpenView&RestrictToCategory=PVA&ExpandView&Start=1&Count=900

Erfassung der Versicherungszeiten

<https://www.sozialversicherung.at/pvaforms/f07/Antrag>

1.2 Krankenversicherung

AusländerInnen, die nach Österreich kommen stehen ab Dienstbeginn (die Anmeldung bei der Krankenkassa obliegt dem Arbeitgeber) unter Versicherungsschutz. Mit den USA besteht kein Abkommen über die Krankenversicherung, deshalb empfiehlt es sich vor Abreise eine Reiseversicherung bzw. Privatversicherung (Leistungsumfang beachten) abzuschließen um in Zeiten vor Dienstantritt bzw. Zeiten ohne Beschäftigung versichert zu sein. Weiters besteht die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung bei der Krankenkassa (EUR 341,92/Monat – Stand 2009).

Staatliche Krankenversicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen ausländische staatliche Krankenversicherungen die Kosten für ärztliche Behandlungen akuter Erkrankungen in Österreich. Es ist empfehlenswert, vor der Reise nach Österreich entsprechende Informationen und gegebenenfalls erforderliche Formulare vom Krankenversicherungsträger im Heimatland einzuholen.

Studierende und Gastforscher/innen aus EU/EWR-Staaten, welche im Heimatland über eine aufrechte staatliche Krankenversicherung verfügen, benötigen die von ihrem dortigen Krankenversicherungsträger ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=en>

Nach Österreich entsandte Arbeitnehmer/innen benötigen zusätzlich das Formular E 102 von ihrer Heimatkrankenkasse.

Bei bestehender staatlicher Krankenversicherung in einem Staat, welcher mit Österreich ein entsprechendes **Sozialversicherungsabkommen** geschlossen hat (dies sind derzeit Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Türkei), ist das Formular A3 des nationalen Krankenversicherungsträgers mitzunehmen. Dieses Formular muss bei der zuständigen österreichischen Gebietskrankenkasse gegen Krankenscheine („Krankenkassenscheck“) getauscht werden.

Personen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sich trotzdem bei der zuständigen Gebietskrankenkasse selbst krankenversichern. Die monatliche Prämie beträgt dann EUR 341,92 – (Stand 2009), kann aber auf Antrag aus sozialen Gründen herabgesetzt werden. Bei dieser Versicherungsvariante ist jedoch die sechsmonatige Wartefrist zu beachten: Dies bedeutet, dass die Versicherung erst nach sechs Einzahlungsmonaten die Kosten für ärztliche Behandlung übernimmt.

Im Falle **unselbständiger Erwerbstätigkeit** hat der Dienstgeber den/die Dienstnehmer/in bei der Gebietskrankenkasse zur Sozialversicherung anzumelden. Sofern die Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (EUR 357,74/Monat - Stand 2009), ist der/die Dienstnehmer/in auch krankenversichert.

Im Fall der **selbständigen Erwerbstätigkeit** ("Werkvertrag") muss sich der/die Werkvertragsnehmer/in beim Überschreiten der Versicherungsgrenzen selbst zur Sozialversicherung anmelden.

Die Versicherung bei den Gebietskrankenkassen garantiert nur Sachleistungen bei Vertragsärzten und Vertragseinrichtungen der Gebietskrankenkassen. Die Behandlung bei einem Vertragsarzt wird bei Vorlage der e-card direkt von der Gebietskrankenkasse bezahlt. Notwendige Medikamente können gegen Bezahlung der Rezeptgebühr von EUR 4,90 (Stand 2009) pro Medikamentenpackung in Apotheken bezogen werden.

Ehegatten können gegen einen Zusatzbeitrag, Kinder hingegen beitragsfrei, bei der Gebietskrankenkasse mitversichert werden. Weitere Informationen erteilen die regionalen Gebietskrankenkassen.

Private Krankenversicherung

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, eine Privat- oder Reiseversicherung abzuschließen. Der Leistungsumfang dieser Versicherungen ist sehr unterschiedlich und sollte daher genau geprüft werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Gültigkeitsbereich Österreich umfasst und ausreichender Schutz für verschiedene Krankheitsfälle (idealerweise mit Rückholung) gegeben ist. Reiseversicherungen müssen teilweise bereits vor der Einreise nach Österreich abgeschlossen werden.

Quelle: Österreichische Austauschdienst GmbH/Update: 26.5.2009

Europavergleich der Sozialversicherungssysteme

<http://www.ess-europe.de/index.html>

http://www.ess-europe.de/europa/kvsys_oesterreich.htm

Ess-europe.de bietet Informationen zu den länderspezifischen Versicherungssystemen, Hinweise zu Versicherungspflicht und Kosten in den einzelnen EU-Ländern, Checklisten für Studenten die einen längeren Auslandsaufenthalt planen. Eine englischsprachige Version ist ebenfalls abrufbar.

Formularübersicht der österreichischen Sozialversicherung

Aufgeschlüsselt nach Versicherungsträger

<http://service.sozialversicherung.at/eSV/container.nsf/>

Kontakt:

Adressen der Haupt- und Landesstellen der österreichischen Sozialversicherung

http://www.sozialversicherung.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=esvportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=993&p_tabid=8

1.3 Arbeitslosenversicherung

Damit man Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, muss man arbeitswillig, arbeitsfähig und arbeitslos sein. Vor allem muss eine Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachgewiesen werden können. Das ist die sogenannte „Anwartschaft“.

Versicherungszeiten, die ein Arbeitsloser aufweisen muss (Anwartschaft)

Bei **erstmaliger Inanspruchnahme** des Arbeitslosengeldes: Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vorliegen.

In welchem Ausmaß Anwartschaften nachgewiesen werden müssen hängt vom Alter ab, ob schon einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld – nicht jedoch Kinderbetreuungsgeld) bezogen wurde bzw. ob zum ersten Mal eine Leistung beansprucht wird.

1. Ausnahme: Bis zum 25. Lebensjahr: Innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen.

2. Ausnahme: Wurde schon Karenz(urlaub)s)geld bezogen, genügt innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige versicherungspflichtige Tätigkeit.

Es werden aber nicht nur Zeiten einer Erwerbstätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet, sondern auch folgende Zeiten berücksichtigt:

- Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen sowie Zeiten der Selbstversicherung
- Zeiten des Präsenzdienstes, Zivildienstes und Ausbildungsdienstes für Frauen beim Bundesheer, wenn neben dieser Zeit mindestens 13 Wochen Beschäftigungszeiten oder sonstige Anwartschaftszeiten innerhalb der Rahmenfrist nachgewiesen werden können
- Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld, wenn sie aus einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis resultieren
- Bei Lehrlingen ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen

Ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten werden nur dann als Anwartschaftszeiten gewertet, wenn man in einem Land gearbeitet hat, mit dem Verträge über die Arbeitslosenversicherung abgeschlossen wurden; das sind einerseits

- Mitgliedstaaten der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Tschechien, Ungarn und Zypern) sowie
- Mitgliedstaaten des EWR (EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) und

andererseits

- Länder, mit denen zwischenstaatliche Abkommen über die Arbeitslosenversicherung bestehen, z. B. Schweiz. Mit den USA besteht kein Abkommen bezüglich Arbeitslosenversicherung.

Weiters ist Voraussetzung für die Anrechnung dieser ausländischen Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten, dass Sie nach Ihrer Wiedereinreise nach Österreich mindestens einen Tag arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich nachweisen können.

Tipp: Nehmen Sie nach Möglichkeit das Formular E 301 „Bescheinigung von Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind“ nach Ihrer Beschäftigung im EWR-Ausland bestätigt aus dem Ausland mit, damit die Bearbeitungsdauer durch das Arbeitsmarktservice verkürzt werden kann.

Es können die ausländischen Zeiten für eine maximal dreijährige Rahmenfristerstreckung herangezogen werden und zwar dann, wenn

- Ausbildungszeiten im Ausland anfallen
- im Ausland eine vergleichbare Leistung wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung in Anspruch genommen wurde und ein zwischenstaatliches Abkommen oder ein internationaler Vertrag besteht

Dauer der Anspruchsberechtigung

Generell kann ein/e Arbeitssuchende/r für 20 Wochen Arbeitslosengeld beziehen. Aufgrund verschiedener Umstände kann sich die Dauer der Anspruchsberechtigung verlängern.

Berechnung des Arbeitslosengeldes: <http://ams.brz.gv.at/ams/alrech/>

Quelle:

AK Portal - Broschüre

<http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=29&IP=41270&AD=0&REFP=1092>

Internationale Bindungen Österreichs im Bereich der sozialen Sicherheit
Bilaterale Abkommen

Staat	Kranken- versicherung	Unfallversicherung	Pensions- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Familien- beihilfen
Australien			x		
Bosnien und Herzegowina	x	x	x	x	
Chile			x		
Israel	x ¹⁾	x	x	x	x
Kanada (einschließlich Quebec)			x		
Kroatien	x	x	x	x	
Mazedonien	x	x	x	x	
Montenegro ²⁾	x	x	x	x	
Philippinen		x ¹⁾	x		
Serbien ²⁾	x	x	x	x	
Tunesien	x ¹⁾	x ¹⁾	x		
Türkei	x	x	x		
USA			x		

¹⁾ Jedoch keine Sachleistungsaushilfe.

²⁾ Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien wird bis zum Abschluss eigener Abkommen mit der Republik Serbien sowie der Republik Montenegro pragmatisch weiter angewendet.

2 Fremdenrecht

ForscherInnen sowie deren Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige Kinder) sind generell vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen und unterliegen für die Dauer der Tätigkeit keiner Beschränkung durch Zuwanderungsquoten. Ein Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist für alle Nicht-EU-BürgerInnen jedoch erforderlich.

EWR- und Schweizer BürgerInnen genießen in Österreich Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Sie benötigen lediglich eine Anmeldebescheinigung, wenn sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten.

ForscherInnen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten haben ebenso Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und brauchen keine Niederlassungsbewilligung, sondern lediglich eine Anmeldebescheinigung. Für die Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Wenn sie jedoch volle Arbeitnehmerfreizügigkeit (= freier Arbeitsmarktzugang in Österreich) nach einem Jahr anstreben, benötigen sie eine Beschäftigungsbewilligung als sogenannte „Schlüsselkraft“ vom Arbeitsmarktservice.

Nachfolgend wird auf die fremdenrechtlichen Bestimmungen für nach Österreich kommende ForscherInnen eingegangen. Die Ausführungen beziehen sich auf Personen, die nicht aus dem EWR/EU Raum kommen (**Drittstaatsangehörige**).

Für Aufenthalte bis zu sechs Monaten sind die österreichischen Berufsvertretungsbehörden <http://www.bmeia.gv.at/index.php?id=61960&L=0> zuständig.

Für Aufenthalte über sechs Monaten ist die Einwanderungsbehörde (MA 35) zuständig <http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/oeffnungszeiten.html>

Wer kann Arbeitgeber von ForscherInnen sein:

- Universitäten und gleichwertige Forschungseinrichtungen; als gleichwertig gelten alle öffentlichen oder nicht auf Gewinn gerichteten privaten Einrichtungen (z.B. Fachhochschulen, Privatuniversitäten, private wissenschaftliche Institute), die der Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung in Österreich dienen
- Jedes private Unternehmen, wenn die Beschäftigung des/r Ausländers/in im Rahmen des betrieblichen Zwecks der wissenschaftlichen Forschung gewidmet ist; das Unternehmen muss keine eigene Forschungsabteilung haben

Hinweis: Privatwirtschaftliche Unternehmen, die ForscherInnen anstellen wollen, müssen als Forschungseinrichtung zertifiziert werden, sofern ein vereinfachtes Aufenthaltstitelverfahren angewendet werden soll („Aufenthaltsbewilligung – Forscher“). Forschungseinrichtungen, die von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, bedürfen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen keiner Zertifizierung.

2.1 Aufenthalt länger als sechs Monate

Aufenthaltstitel für ForscherInnen

Für Aufenthalte länger als sechs Monate gibt es für ForscherInnen im Wesentlichen drei Möglichkeiten:

- „Aufenthaltsbewilligung - Forscher“ (quotenfrei)
- „Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (quotenfrei)
- „Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft“ (quotenpflichtig)

2.1.1 „Aufenthaltsbewilligung - Forscher“

Der günstigste und am einfachsten zu erlangende Aufenthaltstitel.

Quotenfrei!

Gültigkeitsdauer: max. 12 Monate

- Eine Aufnahmevereinbarung zwischen dem/der Forscher/in und der aufnehmenden F&E Einrichtung ist notwendig (kein Nachweis von Unterkunft, Unterhaltsmittel und Krankenversicherung notwendig)
- Änderung dieser „Aufenthaltsbewilligung - Forscher“ in die „Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft“ ist jederzeit (bei Erfüllen der Voraussetzungen) möglich, vorausgesetzt es ist ein Quotenplatz vorhanden. Nach 18 Monaten kann diese Niederlassungsbewilligung in eine unbeschränkte Bewilligung umgewandelt werden.
- Inlandsantragsstellung (persönlich durch ForscherIn) nach rechtmäßiger Einreise (sichtvermerksfrei oder mit Visum) möglich
- Verlängerung im Inland möglich

Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre) dürfen seit 1.1.2008 bewilligungsfrei einer Beschäftigung nachgehen und eine **quotenfreie** „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen.

Aufnahmevereinbarung

ForscherInnen, die von ihrer österreichischen Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung"

(Muster: <http://www.oead.ac.at/oesterreich/einreise/Aufnahmevereinbarung%20V1.doc>)

erhalten haben, können im Inland einen Antrag für diese Aufenthaltsbewilligung stellen. Hierbei sind keine gesonderten Nachweise über die Finanzierung des Aufenthalts, der Krankenversicherung und kein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich.

Sofern solche ForscherInnen zur Einreise nach Österreich ein Visum benötigen, übermittelt die Forschungseinrichtung die Aufnahmevereinbarung und die Kontaktdaten des/der Forscher/in an die zuständige österreichische Vertretungsbehörde. Die Vertretungsbehörde lädt dann den/die Forscher/in zur Antragstellung für ein Visum D ein. Nach der Einreise sollte dann möglichst rasch der Antrag auf „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ bei der inländischen Aufenthaltsbehörde gestellt werden. ForscherInnen, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer staatlichen österreichischen Universität abgeschlossen haben, können den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung auch an der Universität selbst abgeben. Die Universität leitet den Antrag an die zuständige inländische Aufenthaltsbehörde weiter.

Die Forschungseinrichtung hat vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung die Qualifikation des/r Forschers/r für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

- die Vertragspartner
- den Zweck, die Dauer, den Umfang und die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes
- eine Haftungserklärung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten; diese Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen

Formulare: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/formulare/start.aspx

2.1.2 „Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Diese Aufenthaltsbewilligung können alle international anerkannte ForscherInnen*) sowie andere ForscherInnen ohne Aufnahmevereinbarung erhalten.

Quotenfrei!

Gültigkeitsdauer: max. 12 Monate

- Erstantrag muss persönlich durch den/die ForscherIn im Ausland bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat) eingebracht werden.
- Inlandsantragstellung bei zuständiger Niederlassungsbehörde nur für ForscherInnen zulässig, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind.
- Nachweis von Dienstvertrag/Vorvertrag
- Verlängerung im Inland möglich

*) Als international anerkannte/r Forscher/in gelten ForscherInnen, die durch ihre Arbeit oder ihre Publikationen international anerkannt oder in Fachkreisen von herausragender Bedeutung sind. Sie haben in der Regel internationale Reputationen in der „scientific community“ und können ein wissenschaftliches Oeuvre aufweisen.

Internationale ForscherInnen

.) deren beabsichtigte Beschäftigung in Österreich der Erschließung oder dem Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen oder der Schaffung oder Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze dient und

.) die dafür eine monatliche Bruttoentlohnung von derzeit mind. EUR 4.824,-- (Stand 2009) erhalten,

können die Beschäftigung bewilligungsfrei ausüben.

Sie können auch ihre Ehegatten und Kinder (bis 18 Jahre) nach Österreich mitnehmen. Diese können jede Beschäftigung ohne Bewilligung ausüben. Außerdem können ausländische Bedienstete (Sekretär/in, HaushaltsgehilfInnen,...), die schon seit einem Jahr beschäftigt sind, mitgenommen und bewilligungsfrei weiterbeschäftigt werden.

Hinweis zur Inlandsantragstellung:

ForscherInnen müssen den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung persönlich bei der örtlichen zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland einbringen. Bei einer sichtvermerksfreien Einreise oder Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen Schengenstaates, dürfen ForscherInnen den Antrag auch bei der zuständigen Niederlassungsbehörde im Inland einbringen.

Die **Familienangehörigen** müssen eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ beantragen. Ehegatten und minderjährige Kinder sind ebenfalls von der Quotenregelung ausgenommen und können jede Beschäftigung in Österreich bewilligungsfrei ausüben, solange die Angehörigeneigenschaft besteht.

2.1.3 „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“

Sie gelten dann als Schlüsselkraft, wenn Sie eine monatliche Bruttoentlohnung von 60% der Höchstbemessungsgrundlage (mind. EUR 2.412,- - Stand 2009) beziehen und über eine besondere, am österreichischen Arbeitsmarkt nachgefragten, beruflichen Qualifikation oder beruflichen Erfahrung verfügen.

Quotenpflichtig!

Gültigkeitsdauer: max. 18 Monate

Zusätzlich muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Besondere Bedeutung für eine Region oder den betroffenen Teilarbeitsmarkt
- Schaffung neuer oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze
- Maßgeblichen Einfluss auf Betriebsführung (Führungskraft)
- Transfer von Investitionskapital
- Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder sonstige besonders anerkannte Qualifikationen

Wenn die Voraussetzungen der Beschäftigung als Schlüsselkraft gegeben sind, kann der Arbeitgeber eine quotenpflichtige Niederlassungsbewilligung für den dauerhaften Aufenthalt in Österreich bei der zuständigen Inlandsbehörde beantragen.

- Nach 18 Monaten erhält der/die ForscherIn eine „Niederlassungsbewilligung unbeschränkt“ für 12 Monate (= unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt)
- Verlängerung im Inland möglich
- Nach insgesamt fünfjähriger Niederlassung können ForscherInnen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten
- Nachweis von Unterkunft, Unterhaltsmittel, Arbeitgebererklärung, Krankenversicherung (sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird) sowie auf Verlangen der Behörde ein polizeiliches Führungszeugnis

Angehörige (Ehegatte/in und unverheiratete, minderjährige Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) erhalten zunächst eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ für 18 Monate. Nach 18 Monaten erhalten sie eine nicht mehr quotenpflichtige „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ für 12 Monate, wenn die Forscher-Schlüsselkraft innerhalb dieses Zeitraums zwölf Monate als Schlüsselkraft beschäftigt war (Prüfung durch Arbeitsmarktservice). Mit der „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Der Antrag ist bei der Niederlassungsbehörde persönlich durch die Familienangehörige einzubringen.

2.1.4 „Daueraufenthalt – EG“

Dieser Aufenthaltstitel gilt für Drittstaatsangehörige, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren. Die Integrationsvereinbarung muss erfüllt worden sein. Hinweis: Der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EG" ermöglicht prinzipiell einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich. Das Recht selbst ist unbefristet, die Karte, die das Recht dokumentiert muss aber alle fünf Jahre erneuert werden.

Daueraufenthalt – Familienangehöriger:

Dieser Aufenthaltstitel gilt für Familienangehörige, die bereits fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren ("Kernfamilie"), wenn sie die Integrationsvereinbarung erfüllt haben und wenn sie seit mindestens zwei Jahren verheiratet sind.

Anlaufstelle für Erstanträge

KundInnenservicezentrum

Für alle rechtlichen Fragen der MA 35, Referat „Erstanträge“

Anfragen per E-Mail: service@ma35.wien.gv.at

Hotline: +43 1 4000-3535

Persönliche Vorsprachen: 20., Dresdner Straße 93, Erdgeschoss

2.1.5 Integrationsvereinbarung

ForscherInnen müssen keine Integrationsvereinbarung erfüllen jedoch eventuell deren Familienangehörige!

Personen, die sich nicht länger als zwölf Monate innerhalb von zwei Jahren in Österreich aufhalten werden, Kinder die das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alte und kranke Personen, sind von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung ausgenommen.

Im Fall zur Verpflichtung der Integrationsvereinbarung ist die Erfüllung spätestens binnen fünf Jahren nach der Einreise nachzuweisen. Näheres wird in der Integrationsvereinbarungsverordnung geregelt.

Integrationsvereinbarung

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/einwanderung/aufenthalt/integrationsvereinbarung.html>

Quellen:

Österreichische Austauschdienst GmbH

http://www.oead.ac.at/oesterreich/einreise/fb_130.html

Bundesministerium für Inneres

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_forscher/

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung

Liste der Visumpflichten nach Ländern

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/visumpflichten/start.aspx

2.2 Aufenthalt kürzer als 6 Monate

2.2.1 Visum D

Visum D berechtigen zu einem Aufenthalt von 91 Tagen bis zu sechs Monaten. Erteilt wird es vor allem zu Kurszwecken, die nicht in den Bereich der Aufenthaltstitel fallen und zur - einmaligen - Überbrückung bis ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Dabei muss jedoch bereits zum Erteilungszeitpunkt die Erteilung des Aufenthaltstitels feststehen und nur mehr ein zeitliches Hindernis vorliegen.

Ein von einem anderen Schengenstaat ausgestelltes (nationales) Visum D berechtigt nur zur Durchreise durch Österreich binnen fünf Tagen.

Visum D können nur von einer österreichischen Vertretungsbehörde (oder in Ausnahmefällen von einer Grenzkontrollstelle bzw. dem Bundesministerium für Inneres) erteilt werden. Wird Österreich in einem Staat von einem anderen Schengenstaat vertreten, kann diese Vertretung nur Schengenvisa erteilen. Wird ein Visum D benötigt, muss man sich an die zuständige österreichische Vertretungsbehörde in einem Nachbarstaat wenden (Diese ist über <http://www.bmeia.gv.at/> abrufbar.)

Quelle: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/einreise_visa/Visum_3.aspx

Familienangehörige von wissenschaftlich Lehrenden und Forschenden müssen ebenfalls ein Visum vor der Einreise bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde beantragen.

2.2.2 Pensionsversicherung

Da die Mindestpensionsversicherungszeiten, die Anspruch auf eine österreichische Pension erlauben, deutlich über sechs Monaten liegen, sind pensionsversicherungsrechtliche Bestimmungen für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsdauer unter sechs Monaten nicht relevant.

2.2.3 Krankenversicherung

AusländerInnen, die nach Österreich kommen, stehen ab Dienstbeginn (die Anmeldung bei der Krankenkassa obliegt dem Arbeitgeber) unter Versicherungsschutz.

Mit den USA besteht kein Abkommen über die Krankenversicherung, deshalb empfiehlt es sich vor Abreise eine Reiseversicherung bzw. Privatversicherung (Leistungsumfang beachten) abzuschließen um in Zeiten vor Dienstantritt bzw. Zeiten ohne Beschäftigung versichert zu sein.

Für Einreisende mit Visum D ist der Nachweis einer in Österreich leistungspflichtigen Reisekranken- und Unfallversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 30.000,- notwendig. Reiseversicherungen müssen teilweise bereits vor der Einreise nach Österreich abgeschlossen werden.

Quelle: Österreichische Austauschdienst GmbH
http://www.oead.at/oesterreich/aufenthalt/fa_140.html

2.2.4 Arbeitslosenversicherung

Für Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen unter sechs Monaten (mit Visum D) sind die unterschiedlichen Anwartschaftszeiten nur von Bedeutung, wenn ein zwischenstaatliches Abkommen mit dem Herkunftsland des Drittstaatsangehörigen besteht, dies erlaubt dann eine Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten. Außerdem muss eine Beschäftigungsbewilligung vorliegen.

2.2.5 Einkommensbesteuerung

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in Österreich werden grundsätzlich auch hier besteuert. Ausnahme: die betreffende Person hält sich während eines (Kalender-)Jahres nicht länger als 183 Tage in Österreich auf, der Arbeitgeber ist nicht in Österreich ansässig und die Vergütung wird nicht von einer festen Einrichtung, die der Arbeitgeber in Österreich hat, getragen. Deshalb sind die Regelungen der Einkommensbesteuerung für Personen, die kürzer als sechs Monate im Land sind, nicht relevant.

3 Einkommensbesteuerung

Österreich hat mit einer Reihe von Staaten Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen, unter anderem mit den USA. Die folgenden Informationen bieten einen groben Überblick, wie Österreich die Doppelbesteuerung in jenen Fällen vermeidet, in denen Einkünfte aus Staaten bezogen werden, mit denen Österreich keine Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, ist mit seinem gesamten Einkommen, gleichgültig wo es erzielt wird, in Österreich steuerpflichtig. Erhebt auch der Staat, aus dem die Einkünfte stammen (Quellenstaat), Steuern, kommt es zwangsläufig zu einer Doppelbesteuerung.

Zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung für positive ausländische Einkünfte sind je nach Lage des Falles die Befreiungs- oder die Anrechnungsmethode vorgesehen.

Betroffene Einkünfte

- Einkünfte aus im Ausland gelegenen unbeweglichen Vermögen (z.B. Miet- und Pachteinkünfte)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die aus einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte stammen
- Einkünfte, die aus einer im Ausland unternommenen Bauausführung oder Montage stammen
- Einkünfte aus einer im Ausland ausgeübten Vortrags- oder Unterrichtstätigkeit
- Einkünfte aus einer im Ausland erfolgten Mitwirkung an einer Unterhaltungs-darbietung und
- Einkünfte aus einer im Ausland ausgeübten nicht selbständigen Arbeit

Berechnungsmethoden

- **Befreiungsmethode**

Die ausländischen Einkünfte sind im Inland von der Einkommen- und Körperschaftsteuer befreit, wenn sie im Ausland einer Durchschnittssteuerbelastung von mehr als 15% unterliegen. Bei der Berechnung der Durchschnittssteuerbelastung sind auch ausländische Steuern anzusetzen, die das Einkommen mittelbar belasten. Umsatz-, Vermögens-, Verkehrs-, Objekt- bzw. Registersteuern sind hingegen nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Die steuerpflichtigen Inlandseinkünfte werden unter Progressionsvorbehalt besteuert; d.h. bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes werden auch die ausländischen Einkünfte mitgerechnet.

- **Anrechnungsmethode**

Liegen die Voraussetzungen für die Befreiungsmethode nicht vor, kommt die Anrechnungsmethode zur Anwendung. Bei dieser Methode ist das gesamte (in- und ausländische) Einkommen im Inland steuerpflichtig, wobei jedoch die vom Ausland erhobene Steuer auf die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer angerechnet wird. Die ausländische Steuer wird nur bis zu dem Betrag angerechnet, der der österreichischen Steuer vom ausländischen Einkommen entspricht (Anrechnungshöchstbetrag). Werden Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten bezogen, ist für die Einkünfte aus jedem Staat eine gesonderte Höchstbetragsrechnung anzustellen.

Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

Die Steuerentlastung im Wege der Befreiungs- bzw. Anrechnungsmethode erfolgt nur dann, wenn der Steuerpflichtige ein ordnungsgemäßes Verzeichnis führt.

Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Staates, aus dem die Einkünfte stammen
- Einkunftsart und geschäftsübliche Bezeichnung (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
- Höhe der Auslandseinkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsgrundlage, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen und Ausgaben nach österreichischem Recht dargestellt ist (z.B. durch Vorlage der Einnahmen-Ausgabenrechnung oder Bilanz bezüglich der ausländischen Einkünfte)
Hinweis: Der Besteuerung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die sich nach den österreichischen Rechtsvorschriften ergeben. Die ausländischen Einkünfte sind daher unter Berücksichtigung der österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften entsprechend zu adaptieren.
- Prozentsatz der durchschnittlichen ausländischen Steuerbelastung
- Höhe der anrechenbaren ausländischen Steuer und Darstellung der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages (auf die Darstellung des Anrechnungshöchstbetrages wird in der Praxis verzichtet)

Durchführung der Steuerentlastung

Zuständig für die Durchführung der Steuerentlastung ist das Finanzamt, das für die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuererklärung zuständig ist.

Die ausländischen Einkünfte sind bei der Kennzahl 395 im Einkommensteuererklärungsfeld E1 bzw. bei der Kennzahl 672 im Körperschaftsteuererklärungsfeld K1 anzugeben. Die im Ausland entrichtete Steuer ist bei der Kennzahl 396 im Formular E1 bzw. bei der Kennzahl 673 im Formular K1 anzugeben.

Rechtsgrundlagen:

- § 48 Bundesabgabenordnung
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen BGBl. II 2002/474
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur steuerlichen Entlastung von Erträgen aus der internationalen Schachtelbeteiligung BGBl. 1995/57.

Quelle:

Wirtschaftskammer Österreich

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=455622&DstID=0&BrID=53

Weitere Informationen:

Liste der Länder mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/InternationalesSteu_6523/DiesterreichischenD_6527/ start.htm

Doppelbesteuerung nach Ländern sortiert

http://portal.wko.at/wk/startseite_th.wk?BrID=53&SbID=1592&DstID=0

DBA mit den USA:

http://www.ostina.org/scientists/images/stories/PDFs/info_vermeidung_doppelbesteuerung_a_t_usa.pdf

4 EWR/EU und Schweizer Bürger

Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz genießen – sofern Finanzierung und ausreichende Krankenversicherung für den Aufenthalt sichergestellt sind – die **Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit**.

Bei einem **Aufenthalt in Österreich über drei Monate** hinaus müssen Sie Ihren Aufenthalt in Österreich innerhalb der ersten drei Monate ab ihrer Niederlassung bei der zuständigen Niederlassungsbehörde anzeigen und die Ausstellung einer **Anmeldebescheinigung** <http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/pdf/anmeldebescheinigung.pdf> beantragen.

Für die Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Wenn Sie jedoch eine volle Arbeitnehmerfreizügigkeit (= freier Arbeitsmarktzugang in Österreich) nach einem Jahr anstreben, benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung als Schlüsselkraft vom Arbeitsmarktservice.

Zu dieser Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis über einen in Österreich geltenden Krankenversicherungsschutz
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (Existenzmittel) wie zum Beispiel Dienstvertrag, Gewerbeschein oder Bankguthaben
- Für Ehegattinnen/Ehegatten: Heiratsurkunde
- Für Kinder oder Enkelkinder: Geburtsurkunde der antragstellenden Person ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, wenn Unterhalt gewährt wird einen Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Für Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern: Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Für Schülerinnen/Schüler sowie Studierende: Zulassungsbescheid der Universität oder Bestätigung über die Zulassung zu einer Schule

Diese Anmeldung ist zusätzlich zur Anmeldung am Meldeamt (siehe Punkt 5) vorzunehmen! Die Anmeldebescheinigung gilt zugleich als Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthaltes. Personen, die sich bereits vor dem 1. Jänner 2006 nach dem Meldegesetz in Österreich angemeldet haben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, benötigen keine Anmeldebescheinigung (die aufrechte Meldung gilt als Anmeldebescheinigung).

Familienangehörige, die aus Drittstaaten stammen – also keine Staatsangehörige der EU-/EWR-Mitgliedstaaten bzw. der Schweiz sind – erhalten auf Antrag eine Daueraufenthaltskarte (die auch als Identitätsdokument gilt).

Quellen:

Leitfaden für ForscherInnen

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_forscher/Allgemeines/Leitfadenuupdate_dt.pdf

Webservice der Stadt Wien

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/personenwesen/einwanderung/anmeldebescheinigung.html>

Österreichs Online-Amtshelfer

<http://www.help.gv.at/Content.Node/25/Seite.250400.html>

5 Meldewesen

Wer in Österreich Unterkunft nimmt, ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Hinweis: EU-/EWR-Bürger und Bürgerinnen und deren Angehörigen, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und sich niederlassen wollen, müssen zusätzlich eine Anmeldebescheinigung beantragen.

Frist

Innerhalb von drei Werktagen nach dem Bezug der Unterkunft muss der Aufenthalt gemeldet werden.

Sie können sich persönlich oder postalisch anmelden. Die Anmeldung kann aber auch durch eine/n Boten/in überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich.

Anmeldung

Für die Anmeldung benötigen Sie das Meldezettel-Formular (vollständig ausgefüllt; bei Mietwohnungen von dem/der Unterkunftgeber/in unterschrieben) das den Meldebehörden zur Eingabe der Meldedaten in das Melderegister dient. Das Formular kann heruntergeladen werden unter

(<http://www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=819>), liegt bei der Meldebehörde auf und ist in einigen Trafiken erhältlich.

Hinweis: Für jede Person muss ein eigenes Meldezettel-Formular ausgefüllt werden.

Weitere erforderliche Unterlagen

- öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des/r Unterkunftnehmers/in hervorgehen (z.B. Reisepass und Geburtsurkunde)
- eventuell ein urkundlicher Nachweis der akademischer Grade
- für Unterkunftnehmer, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen: Reisedokument (z.B. Reisepass)
- bei Anmeldung eines Neugeborenen (bei der Meldebehörde): Geburtsurkunde des Kindes

Hinweise:

Falls Sie sich nicht persönlich anmelden, müssen Ihre Originaldokumente oder notariell bzw. gerichtlich beglaubigte Abschriften dieser Dokumente mitgeschickt oder dem/r Boten/in mitgegeben werden.

Auch die Unterkunftnahme in einem Beherbergungsbetrieb ist zu melden und erfolgt durch Ausfüllen des Gästeblasses im Beherbergungsbetrieb.

Nach dem E-Government-Gesetz ist die Meldebehörde verpflichtet, vorliegende Personenstandsurkunden und Staatsbürgerschaftsnachweise in das Standarddokumentenregister einzutragen. Diese bereits verdateten Urkunden müssen im Regelfall bei (elektronischen) Amtswegen nicht mehr im Original vorgelegt werden.

Wer die **gesetzliche Meldepflicht nicht erfüllt** begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu EUR 726,-- (im Wiederholungsfall bis zu EUR 2.180,--) geahndet wird.

Quellen:

Österreichs Online-Amtshelfer:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/18/Seite.180201.html>

Webservice der Stadt Wien:

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/meldeservice/>

6 Quellen und weiterführende Links

Österreichische Sozialversicherung – Zwischenstaatliche Pensionsversicherung

http://www.sozialversicherung.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=esvportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=735&p_tabid=4

BMI

<http://www.bmi.gv.at/niederlassung/>

Leitfaden für ForscherInnen

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_forscher/Allgemeines/Leitfadenuupdate_dt.pdf

Integrationsvereinbarung

<http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/einwanderung/aufenthalt/integrationsvereinbarung.html>

Antragsformular Anmeldebescheinigung für EWR/EU Bürger

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/personenwesen/einwanderung/anmeldebescheinigung.html>

Österreichische Austauschdienst GmbH

<http://www.oead.ac.at/oesterreich/einreise/index.html>
http://www.oead.ac.at/oesterreich/aufenthalt/fa_140.html

Update Fremdenrecht 27.09.2007

<http://www.oead.ac.at/oeadnews/downloads/ausl2007/fremdenrecht.pdf>

Universität Wien - Übersicht Fremdenrecht

<http://personaladministration.univie.ac.at/index.php?id=11135>

Researcher's Mobility Portal

<http://www.researchinaustria.info/>

Doppelbesteuerung

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=455622&DstID=0&BrID=53

Englischsprachige Publikationen des BMF

<http://english.bmf.gv.at/Publications/>

Informationen der US-Botschaft in Wien zu Sozialversicherung und Aufenthalt für US-Bürger:

<http://www.usembassy.at/en/embassy/cons/fbu.htm>

Meldewesen

<http://www.help.gv.at/Content.Node/118/Seite.1180200.html>

Virtuelles Amt

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/>

7 Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen wurden mit größter Gewissenhaftigkeit zusammengestellt und geprüft. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH und der Autor übernehmen allerdings keine Haftung für deren Inhalt, Korrektheit und Vollständigkeit. Diese Informationen ersetzen insbesondere keine rechtliche Beratung.